



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnshausen

zur Umweltrevision

der Deponie Ochsenkopf in Arnshausen

vom **10.06.2022**

Betreiber: Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK)
Standort: Papierschlammdeponie Ochsenkopf in Arnshausen

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) betreibt am Standort „Ochsenkopf“ eine Deponie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe g der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t (Tätigkeit nach Nr. 5.4 des Anhangs 1 der IE-RL).

Die Deponie befindet sich zurzeit in der Stilllegungsphase.

Datum der Überwachung: **10.06.2022**

Vor-Ort-Aufwand: 1,5 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 6,5 Personenstd.

Gesamtaufwand: 8,0 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnshausen

Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden schwerpunktmäßig überwacht:

Anlagensicherung, Abschluss und Bepflanzung der Deponie

Grundlage der Überwachung: Plangenehmigung gem. AbfG vom 22.04.1975,
Az.: 54.1-59.04
2. Änderungsbescheid vom 30.09.1996,
Az.: 52.1.21-2.958.1/96

Ergebnis der Überwachung: geringfügiger Mangel:
Auf Becken 5 sind einige Anpflanzungen nicht vollständig angegangen, der Betreiber wird entsprechend die Bepflanzung nachbessern.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel:

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel:

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel:

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.